



## NEWSLETTER ENERGIE 1/2020

## INFORMATIONEN RUND UM ENERGIE SOWIE VER- UND ENTSORGUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leserinnen und Leser des FIDES Newsletters Energie,

das Klimapaket, steigende Umlagen, steuerliche Änderungen und zunehmende Regulierung stellen für viele Unternehmen in unterschiedlichen Branchen Herausforderungen dar. Davon betroffen sind nicht nur Stadtwerke, Wasserver- und Abwasserentsorger und Anlagenbetreiber im Bereich der erneuerbaren Energien, sondern auch alle Unternehmen mit einem hohen Energieverbrauch. Aufgrund der Vielfalt der Herausforderungen möchten wir Sie künftig regelmäßig zu aktuellen Themen im Ver- und Entsorgungsbereich informieren. In der vorliegenden Erstausgabe unseres Newsletters Energie werden im Einzelnen folgende Bereiche behandelt:

- Die Digitalisierung der Energiewende:  
Herausforderungen der Marktkommunikation 2020 S. 2
- Der Leuchtturm für die Unternehmensverantwortung:  
CSR 2.0 und die erneuerbaren Energien S. 3
- Verschärfung des Geldwäschegesetzes S. 5
- Stromsteuer: Neues Gesetz bringt Steuerbefreiung für selbsterzeugten  
und -verbrauchten Strom S. 6
- Folgen für die Wirtschaftlichkeit erdgasbetriebener Blockheizkraftwerke S. 6
- § 2 b UStG – eine besondere Herausforderung  
für Abwasserentsorgungsunternehmen S. 7

Wir hoffen, mit diesem breit gefächerten Spektrum Ihr Interesse geweckt zu haben und würden uns über ein Feedback und Rückfragen freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst-Wilhelm Hoppe

# DIE DIGITALISIERUNG DER ENERGIEWENDE: HERAUSFORDERUNGEN DER MARKTKOMMUNIKATION 2020

Die Digitalisierung der Energiewende ist nur durch einen schnellen und sicheren Austausch von Daten möglich. In diesem Zusammenhang wurden die neuen Marktkommunikationsregeln 2020 (MaKo 2020) der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingeführt, um angemessen auf die fortschreitende Digitalisierung des Energiemarkts sowie auf den weiteren Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energien vorbereitet zu sein.

## HERAUSFORDERUNGEN FÜR MESSSTELLENBETREIBER

Diese Einführung bringt weitreichende Veränderungen und Herausforderungen für die Messstellenbetreiber mit sich. Denn ihnen obliegt die zentrale Verantwortung für die Marktkommunikation, die Vielzahl der entstehenden komplexen Prozesse und Risiken angemessen einzuschätzen. Zudem müssen die IT-Systeme einen sicheren und schnellen Austausch von Daten überhaupt erst ermöglichen, d. h. Datenstrukturen und IT-Systeme müssen entsprechend angepasst werden.

Die Bundesnetzagentur sowie Netzbetreiber sollen durch die MaKo die Möglichkeit erhalten, gezielter und effizienter den Strombedarf zu ermitteln und den weiteren Ausbau zu steuern. Denn mit der Zunahme des Anteils an erneuerbaren Energien im bestehenden Strommix aus unterschied-

lichen Quellen und mit der Abnahme an grundlastfähigen Kraftwerken (z. B. Kohle- und Atomkraftwerken) wird eine homogenere Verteilung an Erzeuger und Verbraucher immer wichtiger, um Stromausfälle durch Überproduktion oder Mängel zu vermeiden.

## VERLÄSSLICHE BILANZEN UND ANFORDERUNGEN AN MESSSTELLENBETRIEBE

Besonders zentral sind die Anforderungen der MaKo an verlässliche Bilanzkreisdaten, da diese Daten – sowohl regional als auch landesweit – in Echtzeit erhoben werden können. Es ergeben sich daraus weitreichende Veränderungen der Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBis), die Stammdaten- und Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) sowie die „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Strom/Gas“ (GeLi).

Für die Buchführung und den Jahresabschluss ist zu beachten, dass für den grundzuständigen Messstellenbetrieb nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) eigene Konten zu führen sind. Ob ein eigener Tätigkeitsabschluss für den Messstellenbetrieb zu erstellen ist, ist zur Zeit noch in der Diskussion zwischen den Regulierungsbehörden einerseits und den Netzbetreibern sowie dem Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) andererseits.

Grundzuständige Messstellenbetriebe (gMsB) für intelligente Messeinrichtungen müssen (u. a. aufgrund der im betreffenden Artikel dieses Newsletters erläuterten Stromsteuerbefreiung für selbsterzeugten Strom) von anderen operationalen Bereichen der Energieversorgung buchhalterisch separiert werden, in Anwendung von §§ 6b, 6c und 54 EnWG (vgl. dazu auch die gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu rechtlichen Fragen des Messstellenbetriebs vom 09.07.2018 sowie das erläuternde Schreiben des Energiefachausschusses (EFA) des IDW vom 09.07.2019). Vor diesem Hintergrund ist der EFA der Auffassung, dass das Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG (einschließlich des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG) nicht modifiziert werden muss, sofern lediglich getrennte Konten für den gMsB geführt werden. Diese Konten können mit den sog. „Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors“ zusammengefasst werden (§ 6b Abs. 3 Satz 4 EnWG).

Die MaKo 2020 soll den Informationsfluss zwischen Kunden und Netzbetreibern deutlich verbessern. Daraus resultieren auch Anforderungen an die Messstellenbetreiber. Nach Ansicht des Energiefachausschusses des IDW reicht eine Kontentrennung. Diese Konten können mit Tätigkeiten außerhalb des Strom- und Gassektors zusammengefasst werden. Ein gesonderter Tätigkeitsabschluss Messstellenbetrieb ist nicht erforderlich.





## DER LEUCHTTURM FÜR DIE UNTERNEHMENS- VERANTWORTUNG: CSR 2.0 UND DIE ERNEUER- BAREN ENERGIEN

**CSR ist nicht nur ein Schlagwort, das der Imagepflege dient und Geld kostet. Gelebte CSR hilft Unternehmen Risiken und Kosten zu vermeiden. Beispiele wie Dieselskandal, Deepwater Horizon, Kinderarbeit auf zertifizierten Plantagen für einen Nahrungsmittelkonzern zeigen, dass ein nachhaltiger Umgang mit Menschen und der Umwelt den Unternehmen hilft, hohe Straf- und Entschädigungszahlungen zu vermeiden – ganz zu schweigen von einem Imageverlust und möglichen Umsatzeinbußen. Nicht zuletzt bildet CSR einen entscheidenden Baustein einer positiven Unternehmenskultur.**

### VERANTWORTUNG UND DIE ENERGIEWENDE

Unternehmensverantwortung ist ein Kernbegriff für Versorger, die sich durch die Energiewende auf einen nachhaltigen Umgang mit sowie die Reproduzierbarkeit von Ressourcen und eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emission konzentrieren. In kaum einem Kerngeschäft liegen die Grundideen der Corporate Social Responsibility (CSR) so nah, wie in dem der erneuerbaren Energien. Dennoch bedarf es innerhalb der Debatte um Nachhaltigkeit und Verantwortung oftmals einer stärkeren Konturierung dieser Begriffe. Denn grundsätzlich stellt Verantwortung in erster Linie einen zunächst noch mit weiterer Bedeutung anzureichernden Relationsbegriff dar, der die Beziehung eines Subjekts der Verantwortung

(Wer verantwortet sich?) mit einem Objekt (Wofür?) vor einer normativen Instanz (Vor wem?) zum Ausdruck bringt.

### DAS RISIKOPARADOX

Das Risiko einer zu undifferenzierten Verwendung des Begriffs Verantwortung ist vor allem immer dann gegeben, wenn die drei oben genannten Relationspunkte nicht ausreichend mit substantieller Bedeutung angereichert sind. Der Risikoforscher Ortwin Renn spricht in diesem Zusammenhang von einem sogenannten „Risikoparadox“ (Renn 2014). Dieses Risikoparadox besteht darin, dass manche Risiken aufgrund politischer (zu einseitiger politischer Interessen), medialer (unsachlicher Berichterstattung) oder psychologischer (irrationaler

Ängste) Faktoren in der Öffentlichkeit starke Präsenz erlangen, während andere gravierende systemische Risiken, zu denen er insbesondere den Klimawandel oder drohende Wirtschaftskrisen zählt, entweder komplett im Hintergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit verbleiben oder – wie dies im Falle des Klimawandels zum Problem wird – nicht ausreichend differenziert betrachtet werden.

Denn insbesondere komplexe systemische Risiken wie der Klimawandel bergen die Gefahr, dass bestimmte Gegenmaßnahmen und Initiativen schlicht fehlgeleitet, da auf globaler Ebene betrachtet zu ineffektiv sind, während andere potenziell effektive globale Maßnahmen zu wenig Beachtung finden.

So erläutert beispielsweise der international renommierte Motorenexperte Friedrich Indra die Risiken einer zu einseitigen Konzentration auf Elektromotoren für den Klimaschutz. Denn das Elektroauto sei teuer und nur dann ökologisch sauberer, wenn lediglich der Produktzyklus von der Batterie zum Rad betrachtet würde. Zur Produktion der Batteriezellen würde in Asien keineswegs ökologisch neutraler Strom aus Kohlekraftwerken verwendet, bei enormer CO<sub>2</sub>-Emission. Die Produktion der effizienten Lithium Batterien gehe darüber hinaus





zu einem maßgeblichen Anteil aus Produktionsbedingungen unter menschenunwürdigen Bedingungen und der Ausbeutung ökologischer Ressourcen hervor: dazu zählen insbesondere Kinderarbeit, u. a. für den Abbau erforderlicher Rohstoffe und Umweltzerstörung, u. a. die Austrocknung ganzer Landstriche in Chile, da die Auswaschung von Lithium einen hohen Wasserverbrauch erfordert. Die Entwicklung ökologisch effizienterer Batterien bleibt in absehbarer Zeit unwahrscheinlich, die Konzentration auf andere Technologien, Indra schlägt hier beispielsweise hocheffiziente Verbrennungsmotoren vor, die hoch verdichten und synthetische Kraftstoffe umsetzen, sei deshalb dringend erforderlich.

Das Beispiel des Elektroautos veranschaulicht das Problem des Risikoparadoxes, denn hier erfolgt eine politisch motivierte zu einseitige Konzentration auf bestimmte Maßnahmen, die zwar ein dringendes Ziel, d. h. den Klimaschutz verfolgen, jedoch an diesem Ziel problematisch vorbeilaufen können.

### **SYSTEMISCHE VERANTWORTUNG ANGESICHTS KOMPLEXER RISIKEN**

Welche Rolle der Unternehmensverantwortung angesichts komplexer Risiken wie dem Klimawandel zukommen soll, wird zwar in internationalen Standards wie der ISO 26000 oder dem Global Compact angedeutet, jedoch mangelt es derartigen Standards nach wie vor an einem systemischen Verantwortungsbegriff, der, wie durch das Beispiel oben veranschaulicht wird, gesamte Produktzyklen sowie die komplexen Wechselwirkungen und Einflüsse von Drittvariablen bei der Abschätzung von Risiken umfasst.

Denn Unternehmensverantwortung, in der momentanen Realisierung, verbleibt oftmals zu stark auf der Ebene der Ergreifung punktueller Maßnahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emission, der Einhaltung bestimmter Regulierungen oder der Ergreifung bestimmter Initiativen zum Klimaschutz. All diese Maßnahmen sind begrüßenswert und notwendig. Jedoch stellt sich vor dem Hintergrund systemischer Risiken wie dem Klimawandel die Herausforderung, auch die ethischen Instrumentarien zu ihrer Eindämmung, wie

beispielsweise die Unternehmensverantwortung angemessen auszurichten.

Konkret bedeutet dies, dass Unternehmensverantwortung nicht ausschließlich in der Einhaltung von Standards, der Ergreifung punktueller Klimaschutzinitiativen und keinesfalls vorrangig in der Nutzung solcher Initiativen zu Marketingzwecken bestehen sollte. Vielmehr ist ein systemischer Verantwortungsbegriff zu berücksichtigen, der die Erreichung ökologischer Ziele, soweit dies irgend möglich ist, in die direkte Wertschöpfung eines Unternehmens einbezieht.

### **CSR 2.0: VERANKERUNG DER VERANTWORTUNG IN DER WERTSCHÖPFUNG**

Die sogenannte CSR 2.0 könnte für Versorger im Rahmen der Energiewende einen neuen Gradmesser bilden.

Denn CSR 2.0 (vgl. Visser 2013) geht noch einen Schritt über die klassische Debatte um gesellschaftliche und ökologische Verantwortung hinaus. Sie fordert, dass ein Unternehmen bereits im Kerngeschäft seine gesamte Wertschöpfungskette so auszurichten hat, dass die Hälfte dessen, was es produziert, gesellschaftlichen, sozialen und ökologischen Interessen zu Gute kommt.

Versorger könnten im Rahmen der Energiewende eine Leuchtturmfunktion in dieser Entwicklung einnehmen, denn das Kerngeschäft der Versorgung mit erneuerbaren Energien birgt hier ein enormes gesellschaftliches und ökologisches Transformationspotenzial, das im Hinblick auf Strategien der Corporate Governance und CSR noch viele Chancen bietet.

Die Corporate Governance- und die CSR-Strategie ist in die Wertschöpfung eines jeden Unternehmens einzubetten. Gelebte CSR führt zu einer höheren Akzeptanz der Unternehmenstätigkeit bei Kunden, Mitarbeitern und der Gesellschaft insgesamt. Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien ist ein Baustein darin.

# VERSCHÄRFUNG DES GELDWÄSCHEGESETZES

**Auch im Jahr 2020 wird der Sektor erneuerbare Energien mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert. Dazu zählt u. a. die Verschärfung des Geldwäschegesetzes (GwG), die der Bundesrat am 29.11.2019 mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie beschlossen hat.**

Insbesondere sind durch diese Verschärfung des GwG Finanzanlagevermittler von Anlagen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien betroffen.

Denn das GwG beinhaltet eine neue Definition des Finanzunternehmens, die ab sofort die Finanzanlagevermittler für Anlagen aus dem Bereich erneuerbare Energien mit § 34 f GwO (Gewerbeordnung) Erlaubnis beinhaltet, sowie alle Unternehmen, deren Hauptgeschäft

- im Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Beteiligungen
- dem Handel von Finanzanlagen auf eigene Rechnung
- der Vermittlung von Finanzanlagen nach § 34 f GwO oder der Honorarberatung für Finanzanlagen nach § 34 h GwO oder
- der M&A Beratung

besteht.

Die Verschärfung des GwG betrifft auch die Registrierungspflicht von Verpflichteten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) sowie eine Erweiterung des Katalogs der Ordnungswidrigkeiten um 14 Bußgeldtatbestände. Diese betreffen beispielsweise die Mitteilungspflicht für das Transparenzregister, deren nicht vollständige oder rechtzeitige Erfüllung hohe Bußgelder von bis zu einer Million Euro oder bis zum Doppelten des unrechtmäßig erreichten Vorteils nach sich ziehen können.

Eine Ausnahme bilden Vermittler, die ausschließlich Kapitalanlagen im Sinne des § 34 f Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GwO vertreiben, sowie KWG-Institute oder Versicherungsgesellschaften, die Produktgeber sind. Sind jedoch Vermögensanlagen nach § 34 f Abs. 1 Nr. 3 GwO betroffen, empfiehlt sich für alle freien Vermittler nach § 34 f und für Honoraranlagenberater nach § 34 h GwO

ein angemessenes Risiko- und Compliance Management auf unternehmensinterner Ebene, um den neuen Anforderungen des GwG nachzukommen.

Die Gesetzesverschärfung betrifft zudem alle, die bereits vorher durch das GwG betroffen waren. Sie beinhaltet auch eine neue Akzentuierung und Verstärkung der Sorgfaltspflichten sowie umfassende Regelungen zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Alle meldepflichtigen Unternehmen sollten aufgrund der Verschärfung des GwG folgende geeignete Maßnahmen des unternehmensinternen Compliance- und Risikomanagements ergreifen und entsprechende Strukturen etablieren, da Verstöße zu erheblichen Bußgeldern führen können.

Sofern ein Unternehmen als Finanzanlagevermittler im Bereich erneuerbarer Energien tätig ist, ist es von der Verschärfung des GwG betroffen. Um Risiken aus Gesetzesverstößen zu minimieren, empfiehlt sich die adäquate Einführung von Compliance- und Risikomanagementsystemen.







## STROMSTEUER: NEUES GESETZ BRINGT STEUERBEFREIUNG FÜR SELBSTERZEUGTEN UND -VERBRAUCHTEN STROM

**Stromsteuer ist eine trockene und komplexe Materie, die fortlaufend Änderungen unterworfen ist. Bei richtiger Anwendung und bei Erfüllung der Anforderungen lassen sich Einsparungen realisieren.**

In der neuen Fassung des § 9 Abs. 1 des Stromsteuergesetzes vom 22.06.2019 ist Strom aus erneuerbaren Energien, der aus Anlagen (Windparks) von mehr als zwei Megawatt Leistung stammt und vor Ort verbraucht wird, von der Stromsteuer befreit. Darüber hinaus ist derjenige selbsterzeugte und -verbrauchte Strom aus erneuerbaren Energien von der Stromsteuer befreit, der zur weiteren Stromerzeugung dient.

Für Trafos und Umspannanlagen, die bisher von der Stromsteuerbefreiung ausgenommen wurden, ergibt sich dadurch eine Änderung. Denn der Stromverbrauch der Trafos muss gemessen werden, um den Verbrauch desjenigen Stroms zu bestimmen, der aus externen Quellen bezogen wird und somit nicht aus der steuerbefreiten Eigenproduktion stammt.

Die Erlaubnis, als Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch zu entnehmen, wird durch die Hauptzollämter erteilt. Für Querlieferungen zwischen den verschiedenen

Windparks wird keine Stromsteuer erhoben. Jedoch ist in Fällen der Querlieferung zu klären, wer den Erlaubnisschein beantragen muss. Laut einem Schreiben der Generalzolldirektion von März 2019 ist dazu diejenige Stelle verpflichtet, bei der die Verfügungsgewalt über den Strom liegt und die die Steuerung vornimmt. In einem weiteren Schreiben von Juli 2019 wird angegeben, dass der Betreiber auch eine Betriebsführungsgesellschaft sein könne, obwohl es sich bei Betriebsführern in der Regel um Dienstleister handelt, die im Auftrag der Betreiber handeln.

Die Anforderungen an neue zulässige Stromsteuerbefreiungen für selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom sind komplex. Details sind zu beachten, um in den Genuss dieser Befreiungen zu kommen.

## FOLGEN FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHKEIT ERDGASBETRIEBENER BLOCKHEIZKRAFTWERKE

**DAS BRENNSTOFF-EMISSIONSHANDELSGESETZ IST IN KRAFT GETRETEN**

Das Klimapaket der Bundesregierung wirkt sich wirtschaftlich ab 2021 erheblich aus. Anlageentscheidungen für eine Eigenversorgung durch Blockheizkraftwerke mit langen Laufzeiten sind mit anderen Versorgungsformen noch intensiver als bisher zu vergleichen:

Das neue Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wird voraussichtlich erhebliche Folgen für die Wirtschaftlichkeit erdgasbetriebener Blockheizkraftwerke (BHKWs) haben. So kamen Bund und Länder im Dezember 2019 im Vermittlungsausschuss darin überein, den CO<sub>2</sub>-Preis ab Januar 2021 auf zunächst 25 Euro pro Tonne festzulegen. Anschließend soll eine schrittweise Preissteigerung bis zu 55 Euro im Jahr 2025 stattfinden. Danach soll sich der Preis innerhalb einer Spanne zwischen mindestens 55 und höchstens 65 Euro bewegen. Diese Bepreisung betrifft Brennstoffe nach dem BEHG, das nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und dem auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Tag, dem



20.12.2019, in Kraft getreten ist. Dem BEHG zufolge sind sämtliche Brennstoffe, die mit dem Entstehen der Energiesteuer verknüpft sind, wie z. B. Erdgas, dieser Abgabe unterworfen

Die Wirtschaftlichkeit erdgasbetriebener Blockheizkraftwerke wird dadurch signifikant beeinflusst. So steigt der Preis im Zeitablauf schätzungsweise von 0,5 ct/kWh bis auf 1ct je kWh (rd. 5 % bis über 10 %). Im Gegensatz dazu wird die Stromerzeugung aus Deponie- oder Klärgas unter den Voraussetzungen des § 28 EnergieStG nach derzeitigem Stand nicht mit der CO<sub>2</sub>-Abgabe belastet. Ebenso ist die Strom- und Fernwärmeerzeugung aus der thermischen Abfallverwertung nach dem derzeitigen Stand ebenfalls nicht der Abgabe unterworfen.

Die Mehrbelastung durch die CO<sub>2</sub>-Abgabe soll durch eine Absenkung der EEG-Umlage kompensiert werden. Bei einem Einsatz eines BHKWs zur Eigenstromerzeugung wirkt sich die Absenkung der EEG-Umlage weniger stark aus, als bei einem Fremdbezug von Strom. Werden Dritte mit Strom aus Deponie- oder Klärgas oder aus der thermischen Abfallverwertung beliefert, entfällt nach derzeitigem Stand die CO<sub>2</sub>-Abgabe, so dass die Stromproduktion aus diesen genannten Medien günstiger ausfallen kann als bei Kraftwerken (auch BHKWs), die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Zusätzlich profitiert der Stromkunde von einer niedrigeren EEG-Umlage.

Bei einer Entscheidung für den Einsatz oder die Modernisierung von BHKWs sind diese Aspekte künftig ebenfalls zu berücksichtigen.

Das Klimapaket entfaltet mit der CO<sub>2</sub>-Abgabe eine lenkende Wirkung. Die Wirtschaftlichkeit erdgasbetriebener BHKWs wird im Vergleich zu bestimmten anderen Versorgungsformen mit Strom und Wärme beeinträchtigt. Dies ist insbesondere bei Neuinvestitionen zu beachten.

## § 2 B UStG – EINE BESONDERE HERAUSFORDERUNG FÜR ABWASSER-ENTSORGUNGUNTERNEHMEN

**§ 2b UStG verfolgt Unternehmen der öffentlichen Hand seit einigen Jahren. Durch Konkretisierungen seitens des Bundesfinanzministeriums (BMF) entstehen neue Fragestellungen.**

Das BMF hat mit Schreiben vom 14.11.2019 zur Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG Stellung genommen:

*„Um eine unionsrechtskonforme Anwendung des § 2b UStG sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, auch dann, wenn die Voraussetzungen des Regelbeispiels gegeben sind, in eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG einzutreten.“*

Hintergrund dieses BMF-Schreibens war die Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland. Auf EU-Ebene wurde die Regelung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG bereits in der Vergangenheit kritisiert. Ob und inwieweit dies nun zu einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes führt, bleibt abzuwarten.

In Ergänzung des o. g. BMF-Schreibens ergänzte das Ministerium am 06.12.2019 folgendes:

*„Auch in den Fällen des Anschluss- und Benutzungszwangs, das heißt bei einem gegebenen öffentlich-rechtlichen Handlungsrahmen, führt die privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung dazu, dass kein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG vorliegt.“*

Somit sind nicht nur die Abwasserentsorgungsleistungen gegenüber Bürgern, die auf Basis zivilrechtlicher Entgelte erfolgen, von diesen Regelungen betroffen.

Auch wesentliche Erlöspositionen wie

- Entgelte für die Niederschlagswasserentsorgung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
- Entgelte für die Abwasserübernahme aus Nachbargemeinden

sind zu überprüfen. Verschärft wird diese Problematik, wenn es sich um einen rechtlich selbständigen Entsorger handelt (AÖR, Zweckverband etc.).





Handlungsoptionen, wie z. B. Umwandlung von Entgelten/Preisen in Gebühren, regionale Ausweitung der hoheitlichen Abwasserentsorgungspflicht etc. sind individuell für jeden Betrieb zu prüfen. Die danach ausgewählten Optionen sind u. a. in satzungrechtlicher, gebührenrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht so zu gestalten, dass die Umsetzung bis zum 01.01.2021 (nach derzeitigem Stand) abgeschlossen ist. Derzeit steht noch im Raum, ob die Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG noch um zwei Jahre verlängert werden soll.

Unabhängig davon, ob die Übergangsfrist für die Anwendung des § 2b UStG verlängert wird, ist es für Abwasserbetriebe zwingend erforderlich, sich rechtzeitig mit den genannten Fragestellungen auseinanderzusetzen. Neben der operativen Handhabung im Unternehmen sind Gremientermine und Vorlaufzeiten zu beachten, um ggf. notwendige neue oder geänderte Satzungen fristgerecht beschließen zu können. Nur so können ungewollte umsatzsteuerliche Folgen und daraus resultierende Gebührensteigerungen vermieden werden.

## IHRE ANSPRECHPARTNER



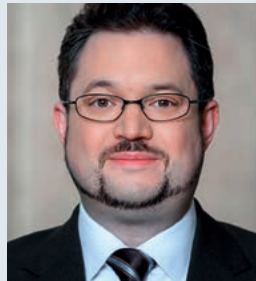
**ERNST-WILHELM HOPPE**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Telefon +49 421 3013-126  
e.hoppe@fides-online.de



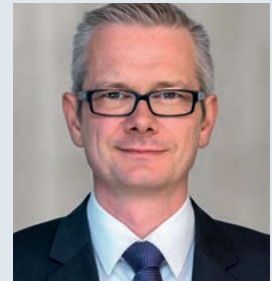
**DR. VERENA RAUEN**  
Beratung und Prüfung

Telefon +49 541 3583-345  
v.rauen@fides-online.de



**ANDREAS HLAWATY**  
Steuerberater

Telefon +49 421 3013-221  
a.hlawaty@fides-online.de



**DR. MICHAEL BECKHUSEN**  
Rechtsanwalt

Telefon +49 421 3013-165  
mb@noelle-stoevesandt.de

# FIDES

## Wir sind Vertrauen.

### IMPRESSUM

Hinweis: Sämtliche Beiträge wurden sorgfältig erarbeitet. Für den Inhalt dieser Ausgabe wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Beiträge sind insbesondere nicht geeignet, eine einzelfallbezogene umfassende Beratung zu ersetzen. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf der Genehmigung durch die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG.

V.i. S. d.P.: Ernst-Wilhelm Hoppe

Sollten Sie keine weiteren Ausgaben der FIDES Information mehr wünschen, bitten wir höflich um Mitteilung per E-Mail an Frau Andrea Müller unter [a.mueller@fides-online.de](mailto:a.mueller@fides-online.de).

### FIDES TREUHAND GMBH & CO. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Telefon +49 421 3013-0  
[bremen@fides-online.de](mailto:bremen@fides-online.de)  
[www.fides-online.de](http://www.fides-online.de)

### FIDES IT CONSULTANTS GMBH

Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Telefon +49 421 3013-400  
[bremen@fides-online.de](mailto:bremen@fides-online.de)  
[www.fides-online.de](http://www.fides-online.de)

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater  
IT-Berater | Unternehmerberater

### FIDES CORPORATE FINANCE GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Telefon +49 421 3013-0  
[bremen@fides-online.de](mailto:bremen@fides-online.de)  
[www.fides-online.de](http://www.fides-online.de)

### NÖLLE & STOEVE SANDT

Rechtsanwälte-Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Telefon +49 421 3013-165  
[info@noelle-stoevesandt.de](mailto:info@noelle-stoevesandt.de)  
[www.noelle-stoevesandt.de](http://www.noelle-stoevesandt.de)